

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-601.409/0001-V 4/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Dr. Claudia DREXEL, BA,
Dr. Inez BUCHER
Tel.: +43 1 52152 302911
E-Mail: Claudia.DREXEL@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMDW-56.121/0001-C1/4/2018

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: post.c14@bmdw.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG und die Zivilprozessordnung geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeine datenschutzrechtliche Anmerkung:

Im Zusammenhang mit dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen können auch personenbezogene Daten vom Inhaber des Geschäftsgeheimnisses verarbeitet werden bzw. können Geschäftsgeheimnisse auch personenbezogene Daten des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses darstellen, deren Schutzverletzung (auch) nach datenschutzrechtlichen Maßstäben zu beurteilen sein kann. Es sollte daher – zumindest in den Erläuterungen – dargestellt werden, in welchem Verhältnis die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu den durch die DSGVO und das DSG niedergelegten Rechten und Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten stehen.

Zu Art. 1 (Änderung des UWG):Zu Z 3 (§ 26 h – Option I):

Hinsichtlich grundrechtlicher Bedenken gegen Option I wird auf die ausführliche Stellungnahme der Sektion I des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hingewiesen.

Im Übrigen wird noch Folgendes zur Erwägung gestellt.

Da nach den Erläuterungen in Abs. 2 mit der Bestellung eines Sachverständigen nur ein Beispiel für gerichtliche Vorkehrungen und Maßnahmen angeführt wird, wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen zu präzisieren, welche Vorkehrungen und Maßnahmen des Gerichts der Gesetzgeber darüber hinaus vor Augen hat.

Die Erläuterungen zu Abs. 3 führen aus, dass eine etwaige Offenlegung nur gegenüber der antragstellenden Partei erfolgen soll. Daher wird angeregt, in Abs. 3 die Wortfolge „im Verfahren“ durch die Wortfolge „gegenüber dieser Partei“ zu ersetzen.

Zu Z 3 (§ 26 h – Option II):

Abs. 5 regelt den Widerruf der Einstufung eines Geschäftsgeheimnisses als vertraulich. Es sollte geprüft werden, ob nicht am Beginn des Abs. 5 Z 1 die Wortfolge „sich nachträglich herausstellt, dass“ eingefügt werden sollte. Eine Prüfung der Kriterien des § 26b Abs. 1 dürfte schon zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Abs. 1 erfolgen.

Die Kriterien für die Interessenabwägung im Zusammenhang mit einer Urteilsveröffentlichung gemäß § 25 Abs. 3 – wie in Abs. 6 der Option I vorgesehen – sollten auch in Option II aufgenommen werden.

Zu Art. 2 (Änderung der ZPO):

Im Entwurf ist keine ausdrückliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderung des § 172 ZPO vorgesehen. Im Hinblick darauf, dass das Inkrafttreten für die Änderungen im UWG im Art. 1 abweichend von Art. 49 B-VG geregelt ist und die beiden Novellenartikel offenbar inhaltlich zusammenhängen, sollte geprüft werden, ob nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen einheitlich geregelt werden sollte.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministerengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministerengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministerengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Daher sollte das Vorhaben zum Anlass genommen werden, die nicht mehr aktuellen Ministerialbezeichnungen in § 43 UWG bzw. in der ZPO auch förmlich anzupassen.

Weiters wird empfohlen, die Änderung des Bundesministerengesetzes nach der letzten formellen Novelle des UWG – wie auch der ZPO – auch im jeweiligen Einleitungssatz anzuführen (zB in Art. 1: „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2016 und die Bundesministerengesetz-Novelle BGBl. I Nr. 164/2017“; vgl. dazu Pkt. 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA 601.876/0006-V/2/2007⁶, betreffend Bundesministerengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legr1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Art. 1 (Änderung des UWG):Zum Titel:

Die Zitierung der Abkürzung „UWG“ im Novellentitel kann im Sinne der Einheitlichkeit entfallen. Weiters wird auf Tippversehen hingewiesen, es müsste lauten: „Zivilprozessordnung“.

Zum Einleitungssatz:

Es sollte auch die Fundstelle der Stammfassung des UWG angegeben werden (BGBl. Nr. 448/1984), nicht nur die Fassung der letzten Novelle (vgl. LRL 131).

Zu Z 3 (§ 26c):

In der drei Ziffern umfassenden Aufzählung in Abs. 3 kann am Ende der Z 1 das Bindewort „und“ ohne Bedeutungsverlust entfallen (vgl. LRL 25)

Zu Z 3 (§ 26h – Option II):

In Abs. 2 wird angeregt, das Wort „somit“ zu streichen, da es keinen normativen Bedeutungsgehalt hat (vgl. LRL 1, wonach Rechtsvorschriften knapp und einfach zu fassen sind. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden). Ähnliches gilt für die Wendung in Abs. 2 „das heißt“.

Zu Abs. 5 wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Untergliederungen in Ziffern der jeweiligen Ziffer einheitlich nur ein Punkt, nicht auch zusätzlich noch eine schließende Klammer folgt (vgl. LRL 113, Pkt. 1.1.2 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 3 (§ 26i):

Zur Vermeidung eines unbezeichneten Absatzes (vgl. LRL 116) sollte dem letzten Satz des Abs. 1 die Formatvorlage „55_SchlusssteilAbs“ (oder „58_Schlusssteil_e0_Abs“) zugewiesen werden (vgl. Pkt. 1.1.2 oder 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Weiters wird empfohlen, vor dem Zitat mit dem Doppelparagrafenzeichen („§§ 379 bis 402 ZPO“) den bestimmten Artikeln voranzusetzen (so die überwiegende Zitierweise im geltenden UWG).

Zu Z 3 (§ 26j):

Die Einrückung in der ersten Zeile des Abs. 2 wäre anzupassen (Tabulator löschen; so auch in § 44 Abs. 11).

Zu Z 4 (§ 44 Abs. 11):

Entsprechend der vorstehenden Absätze sollte Abs. 11 lauten: „Die §§ 13, 25 Abs. 3 und 26a bis 26j in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 treten mit Ablauf eines Monats nach der Kundmachung in Kraft“.

Zu Z 5 (§ 45 Z 3):

Der Beistrich nach dem Datum der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt sollte entfallen (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

IV. Zu den MaterialienZum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im letzten Satz des ersten Absatzes der Erläuterungen zu § 26b Abs. 1 sollte die Satzstellung berichtigt werden.

Die überzählige Klammer im zweiten Satz der Erläuterungen zu § 26i sollte entfallen.

Der Umsetzungshinweis betreffend § 26j Abs. 4 müsste lauten „Art. 11 Abs. 3 lit. b“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 20. Juli 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt